

Dispensationen der Schülerinnen und Schüler



SCHULE GOSSAU

<input type="checkbox"/> Verordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Reglement	<input type="checkbox"/> Konzept	<input type="checkbox"/> Richtlinie	<input type="checkbox"/> Weisung			
Archiv-Nr.	08.02.2	Dok.-Nr.	1	Version	14.03.2017	Formular dazu	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verantwortlich	Koordinationsstelle	Genehmigt	SB – 10.04.2017	gültig ab	01.08.2017	Ersetzt Ausgabe	17.08.2015

I. Allgemein

Art. 1

Grundsätze

Jedes Fernbleiben vom obligatorischen oder fakultativen Unterricht gilt als Absenz.

Unvorhersehbare Absenzen werden unverzüglich der zuständigen Lehrperson gemeldet und nachträglich mit Unterschrift der Eltern schriftlich begründet.

Für vorhersehbare Absenzen ersuchen die Eltern mit schriftlicher Begründung rechtzeitig, spätestens 60 Tage im Voraus, um Dispensation. Für den Bezug von Jokertagen genügt eine Mitteilung mindestens drei Tage im Voraus.

Art. 2

Gesuche

Gesuche um Dispensation und Mitteilungen über den Bezug von Jokertagen werden der Klassenlehrperson eingereicht.

Die Schule Gossau stellt dazu einheitliche Formulare zur Verfügung.

II. Dispensationen

Art. 3

Für die Bewilligung von Dispensationen gelten die Grundsätze gemäss §29 der Volksschulverordnung.

Eine Dispensation kann für eine Anzahl Tage oder für bestimmte Fächer oder Lektionen erteilt werden.

Verantwortung

Dispensationen bis zu einem halben Tag sowie darüber hinausgehende Abwesenheiten im Rahmen des Berufswahlprozesses liegen in der Verantwortung der Klassenlehrperson. Die Schulleitung entscheidet über alle übrigen vorhersehbaren Dispensationen.

III. Jokertage

Art. 4

Jokertage

Pro Jahr stehen zwei Jokertage zur Verfügung.

Die zwei Jokertage können auch zusammengefasst bezogen werden:

- 4 Tage in der Kindergartenstufe
- 6 Tage in der Unterstufe
- 6 Tage in der Mittelstufe
- 6 Tage in der Sekundarstufe

Jeder bezogene Jokertag (ganz- oder halbtags) gilt als ganzer Tag.

Nicht bezogene Jokertage verfallen jeweils am Ende einer Schulstufe.

Der Schülerclub sowie die Busfahrerin / der Busfahrer werden von den Eltern direkt informiert.
Die Klassenlehrperson trägt die Absenz in die Absenzenliste ein und gibt das Formular unterschrieben der Schülerin/dem Schüler zurück. Die Kontrolle über den Bezug der Jokertage liegt bei der Klassenlehrperson.

An folgenden Tagen ist der Bezug von Jokertagen nicht möglich:

- Klassenlager
- Sportanlässe
- Schulbesuchsmorgen
- 1. Schultag des Schuljahres

Art. 5

Nacharbeit

Die Verantwortung für die Aufarbeitung des verpassten Schulstoffes liegt bei den Eltern.

Art. 6

Elternpflichten

Die Eltern und andere Personen, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, sind für den regelmässigen Schulbesuch und die Erfüllung der damit verbundenen Pflichten verantwortlich. Dies schliesst den reglementskonformen Umgang mit Absenzen ein. Wer vorsätzlich gegen diese Pflichten verstösst, kann auf Antrag der Schulbehörde durch das Statthalteramt mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft werden.